

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Die vorgesehene Gesetzesnovelle weist folgenden Inhalt auf:

Mit der Schaffung der Möglichkeit einer direkten Anbindung von Park & Ride Anlagen an Bundesstraßen soll eine Verbesserung der multimodalen Verknüpfung des Verkehrsträgers Straße mit anderen Verkehrsträgern bewirkt werden. Zudem erfolgt die Klarstellung, dass Park & Ride Anlagen und Park & Drive Anlagen auch als Bestandteile von Bundesstraßen errichtet werden können.

Des Weiteren wird mit den neu in § 4 BStG 1971 einzufügenden Absätzen 1a und 1b eine nachträgliche Genehmigungsfiktion für Anschlussstellen und Fahrverbindungen normiert, für welche im Zeitraum der Genehmigungsfiktion ein Rechtsakt nach § 4 BStG 1971 vorgesehen war, aber nicht erging.

Mit gegenständlicher Novelle wird zudem die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) für den Bereich der Bundesstraßen umgesetzt. Wesentlich ist hier die Möglichkeit der Ablehnung der Verwirklichung eines Bundesstraßenvorhabens im Sinne des § 4 Abs. 1 BStG 1971 in der Nachbarschaft eines Seveso-Betriebs durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

Mit den neu in § 14 BStG 1971 einzufügenden Absätzen 1a und 1b wird es dem Bund ermöglicht, seine Fachplanungskompetenz bezüglich Bundesstraßen zu optimieren. Künftig sollen auch Gebiete zur Sicherung der Umsetzung von Ausbauvorhaben und von betriebsnotwendigen Anlagen an bestehenden Bundesstraßen durch Verordnung der BMK zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt werden können.

Nach geltender Rechtslage ist die Vollziehung der Bestimmungen zum Schutz der Bundesstraßen betreffend Bauten an Bundesstraßen (§ 21 BStG 1971), Ankündigungen und Werbungen (§ 25 BStG 1971) sowie Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten (§ 26 BStG 1971) dem Landeshauptmann übertragen. Nach den geänderten Bestimmungen der §§ 21, 25 und 26 BStG 1971 soll hinkünftig die BMK diese behördlichen Aufgaben (mit Ausnahme der Entscheidung über eine Entschädigung gemäß § 21 Abs. 3 BStG 1971) wahrnehmen können.

Schließlich wird es der BMK mit dem neu geschaffenen § 30 BStG 1971 ermöglicht, nicht amtliche Sachverständige allen Verfahren sowie Aufgaben des BStG 1971 auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG beizuziehen.

Der Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf gegeben.

Ich stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten;

gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einer Woche zu übermitteln.

15. Juni 2021

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin